

161), greift G. Brakelmann in seinem im Teilbd. 8 veröffentlichten Aufsatz Probleme der Produktionssphäre direkt auf. Unter der Überschrift „Arbeit“ bemüht sich der Verf. um eine Reihe von Vorschlägen zur Entwicklung der Humanisierung der Arbeitswelt (121 – 125), die insbesondere diejenigen interessieren dürfte, die im Bereich der kirchlichen Betriebsseelsorge tätig sind. – Der Idee dieser Enzyklopädie, sich nämlich von seiten unterschiedlicher Aspekte und mit Hilfe differenzierter Behandlungsweisen einem Themenkomplex zu nähern, dieser Idee folgt der Teilbd. 8, indem er die Arbeitsthematik mit den philosophischen Reflexionen zu „Aktion und Kontemplation“ (A. Halder) und „Leistung und Muße“ (H. Rombach) kontrastierend ergänzt. Eher begriffsgeschichtlich verfährt hingegen der Beitrag „Bildung“ (D. Knab u. G. Langemeyer). Die Verf. bemühen sich sowohl um eine Darstellung des neuzeitlichen, der Aufklärung entsprungene Bildungsbegriffs und dessen Konzeptualisierung bei W. v. Humboldt, als auch um dessen kritische Überprüfung im Licht der neueren Erfahrungen (9 – 30). Hierbei verfolgen sie die Absicht, den Bereich der möglichen Übereinstimmung, aber auch die Spannung zwischen Glaubensvermittlung und Bildungsprozess herauszuarbeiten (31 – 37).

Im Teilbd. 26 begegnet dem Leser eines der zentralen Anliegen der gelungenen Konzeption der „Enzyklopädischen Bibliothek“, für die es im deutschen Sprachraum keine nennenswerten Vorbilder gibt. Unschwer läßt es sich als die Hauptabsicht dieser Veröffentlichungen erkennen, in einem breit angelegten Dialog von Wissenschaftlern das heutige Selbstverständnis des Glaubens vertiefen und näher zu bestimmen helfen. Daß hierzu eine positive theologische Würdigung von Toleranz erforderlich ist, ohne damit zugleich jedoch den Anspruch auf eine verbindliche, geoffenbarte Wahrheit auszusetzen oder gar zu leugnen, belegen die Beiträge dieses Bds. 26. So zeigt der in Oxford lebende Philosoph L. Kolakowski in seinem Aufsatz „Toleranz und Absolutheitsansprüche“, wie gerade im Herz der religiös begründeten Absolutheitsansprüche so etwas wie eine „innere Barriere“ entwickelt worden ist, die aber den „weltlich orientierten Absolutheitsansprüchen“ (34) fehlen muß, weshalb Kolakowski diese auch für bedrohlicher hält. Diese im Innern des Christentums angelegte Tendenz auf Dialog und Verständigung konkretisiert B. Welte in seinem Beitrag „Christentum und Religionen der Welt“ am Beispiel der Schrift „De pace fidei“ von Nikolaus von Kues. Welte kommt auf diesem Hintergrund zu einer positiven heilsgeschichtlichen Würdigung der nichtchristlichen Weltreligionen und zu einer Neubewertung von Rolle und Aufgabe des christlichen Missionsauftrags. Dieser dürfe nicht im Gegensatz zur Dialogbereitschaft und Anerkennung der religiös vermittelten kulturellen Vielfalt stehen. Das Resümee, das Welte gibt, läßt sich auch bei einer Lektüre des historisch so belasteten und sachlich doch so bedeutsamen Dialogthemas wie „Judentum und Christentum“ (J. Maier, J. J. Petuchowski, C. Thoma) noch einmal verifizieren: „Das Problem unseres Themas, Christentum und Religionen der Welt, ist im heutigen Zustand der Geschichte nicht endgültig lösbar. Das ist zwar ein Schmerz, aber er hat den Vorteil, daß er uns demütigt und besonnen machen und vor dem behüten kann, was man die ‚Tyrannei des einen Rings‘ genannt hat“ (119). Auch dies ist ein Verdienst dieser Enzyklopädie, nämlich offene Fragen stehenlassen zu können.

M. L u t z - B a c h m a n n

Krämer, Peter, *Religionsfreiheit in der Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung* (Canonistica 5). Trier: Paulinus 1981. 41 S.

Von 1967 bis 1977 hat der Paulinus-Verlag 58 Bändchen der sog. Nachkonziliaren Dokumentation herausgebracht. An deren Stelle ist nun die Reihe „Canonistica – Beiträge zum Kirchenrecht“ getreten. Diese soll offenbar in lockerer Form und ohne allzu schweren wissenschaftlichen Apparat über moderne Probleme der Kanonistik informieren. Bisher sind 5 Bändchen erschienen: über die Reform des kirchlichen Gesetzbuches, über Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, zum Stand der Grundlagendiskussion in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft, über die Theologie des Kirchenrechts, und nun über die Religionsfreiheit in der Kirche. „Wenn kirchlicherseits von Religionsfreiheit gesprochen wird, denkt man wohl zunächst an eine Freiheit für die Kirche, an eine Freiheit, die die Kirche gegenüber Staat und Gesellschaft beansprucht, um ihren Verkündigungsauftrag wahrnehmen zu können. Zumeist wird Reli-

gionsfreiheit erst in zweiter Linie als eine Freiheit in der Kirche bedacht, als eine Freiheit, die für den innerkirchlichen Bereich von Bedeutung ist. Doch darf gerade dieser Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, will sich die Kirche nicht dem Vorwurf aussetzen, sie fordere etwas für sich und von anderen, was sie selbst nicht verwirkliche“ (7). K. prüft nun, welche Bedeutung dem Recht auf religiöse Freiheit innerhalb der (katholischen) Kirchenrechtswissenschaft zukommt (10 – 14) und welche Folgerungen für die konkrete Gestaltung des (kirchlichen) Rechts gezogen werden (15 – 31). Der Verf. geht aus von der These, kirchliches Recht sei illegitim, wenn das Recht auf religiöse Freiheit verletzt oder außer Kraft gesetzt werde (vgl. 10). Könnte man demgegenüber nicht den Einwand erheben, das Recht auf religiöse Freiheit sei mit dem Absolutheitsanspruch des Christentums unvereinbar? (vgl. 13). Dem widerspricht Krämer: Das Recht auf religiöse Freiheit ist ein „notwendiger Gegenpol zum Absolutheitsanspruch des Christentums“ (14). Ist das so evident? – Wenn das Recht auf religiöse Freiheit ein Legitimationsprinzip für kirchliches Recht ist, dann muß das auch Folgerungen für Einzelbereiche haben. K. untersucht 5 Bereiche des kirchlichen Rechts: 1. Der (jetzt noch geltende) CIC kommt nur gelegentlich und dann völlig unbefriedigend auf religiöse Freiheit zu sprechen. Mehrere Kanones können sogar direkt gegen eine allgemeine Anerkennung dieses Rechts geltend gemacht werden (vgl. 18). 2. In der Zeit zwischen Kodex und Konzil rücken die Autoren mehr und mehr von der Tradition und ihrer Verurteilung der Religionsfreiheit ab (vgl. 22). 3. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit unterläßt zwar eine eindeutige Feststellung, „ob sich die Kirche selbst unter das Gebot gestellt weiß, daß die Gewissensentscheidung des einzelnen zu achten ist“ (22), doch hat sie – nolens volens – erhebliche Auswirkungen auf die *innerkirchliche* Rechtsordnung. 4. In der nachkonziliaren Gesetzgebung zeigt sich durchaus eine „proliberale“ Tendenz. Dies läßt sich etwa zeigen am Motu Proprio Papst Pauls VI. „*Matrimonia mixta*“ vom 31. 3. 1970 (vgl. 26). 5. Das fertiggestellte, aber noch nicht veröffentlichte neue kirchliche Gesetzbuch kommt an vielen Stellen der Religionsfreiheit *in der Kirche* entgegen (vgl. 27 – 31), doch weist K. in seinem schönen Büchlein zum Schluß mit Recht auf eine Mahnung hin, die Papst Paul VI. ausgesprochen hat: „Aus ihrer eigenen Erfahrung weiß die Kirche, daß ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte in der Welt eine ständige Selbstprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt“ (32). – Ein kleiner Schönheitsfehler: J. Listl sollte nicht (vgl. 8 f.) als Prototyp jener angeführt werden, die behaupten, mit der Erklärung über die Religionsfreiheit habe sich die Lehre vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat geändert. Im Gegenteil! Listl ist eher der Meinung, das Verhältnis von Kirche und Staat sei über die Jahrhunderte ziemlich gleich geblieben. O. v. Nell-Breuning hat das in jüngster Zeit – mit beifender Ironie – mehrmals moniert (vgl. in dieser Zeitschrift 55 [1980] 315 f. und 580 f.). R. Sebott S. J.

Boekholt, Peter, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Biblioteca di Scienze Religiose 36). Rom: LAS 1981. 192 S.

Der Autor des vorliegenden Buches untersucht die partikulare Gesetzgebung der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Feier und des Vollzuges der hl. Eucharistie. „Dabei geht es weniger darum, eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen aktuellen (partikularen) Gesetze zu erbringen, als vielmehr um das Bemühen, die Normen für die einzelnen Diözesen zu untersuchen, die den ausdrücklichen *pastoralen* Auftrag des II. Vat. Konzils und Pauls VI. besonders erfüllen“ (18, vgl. auch 178). Dadurch, daß B. die einzelnen Gesetze der verschiedenen deutschen Diözesen sammelt, leistet er dem Kirchenrecht einen guten Dienst. Sein Buch dient damit als Nachschlagewerk für die teilkirchliche Rechtsordnung bezüglich der Eucharistie. – Das vorliegende Werk hat 4 Teile. Die Sekt. I (25 – 93) behandelt die Eucharistie im Leben der Gemeinde; das hl. Meßopfer; die Sekt. II (95 – 124) die Kommunionfeier als Quelle des Lebens. Sekt. III (125 – 141) hat den Titel „Die Liturgiereform in der partikularen Gesetzgebung“ und die Sekt. IV (143 – 180) gibt eine abschließende Beurteilung. – Es kann nicht Aufgabe einer Rezension sein, alle einzelnen Rechtsnormen auch nur annähernd aufzuzählen; nur auf 3 Sachverhalte sei aufmerksam gemacht. Da ist zunächst die *Schnelligkeit*, mit der die Liturgie verändert worden